

Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 24.09.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

BUKEA N3 nimmt zu den vorliegenden Planunterlagen wie folgt Stellung:

Zur Eingriffsregelung

Den Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan wird vom Grundsatz her gefolgt. Bezüglich der gemeinsamen Darstellung der Wirkungen des Bebauungsplanes und der wasserrechtlichen Verfahren, weist N3 darauf hin, dass eine Verrechnung der Bewertung nach dem Staatsrätemodell zwischen den Verfahren nicht möglich ist. D.h. etwaige Defizite i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in den wasserrechtlichen Verfahren können nicht durch den Kompensationsüberschuss im B-Plan ausgeglichen werden. Die in Kapitel 4.2.3 gebildeten Summen sind somit in Bezug auf den Gesamtraum irreführend. Maßgeblich für den Bebauungsplan ist die Bilanzierung allein der Flächen des Bebauungsplans.

Zum Artenschutz

Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie dessen Ausführungen kann weitestgehend gefolgt werden.

In dem Gutachten wird der Bebauungsplanentwurf Kleiner Grasbrook 2 mit Stand 17. Juni 2024 betrachtet. Sollten sich zwischenzeitlich relevante Änderungen ergeben, sind diese entsprechend im AFB ebenfalls zu betrachten.

Redaktioneller Hinweis:

In Kapitel 4 Relevanzprüfung wird auf Seite 17 eine Betroffenheit von Zugvögeln ausgeschlossen, dann werden diese jedoch im Kapitel 5.2.2 richtigerweise aufgrund der Betroffenheit durch Licht und Vogelschlag an Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 40 m während der Vogelzugzeiten weiter betrachtet. Das sollte in Kapitel 4 entsprechend überarbeitet werden.

Zum Biotopschutz

BUKEA N33 begrüßt die geplante Anlage von Tideröhricht entlang des Moldauhafens ausdrücklich, da diese naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in diesem Gebiet leisten können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass solche sensiblen Biotop und die darin lebende Fauna besonders empfindlich auf Störfaktoren reagieren, wie beispielsweise künstliche Beleuchtung.

Insbesondere im Bereich der vorgesehenen Brücke im Moldauhafen wurden an die geschützten Biotop angrenzend Flächen als „Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesen, die erfahrungsgemäß beleuchtet werden. Diese Beleuchtung stellt eine Störung für die Flora und Fauna der Tideröhrichte dar. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung der östlich an die vorgesehene Brücke angrenzenden, in den Park hineinreichenden Fläche als „Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen, diese Fläche allenfalls als unbeleuchteten Parkweg zu planen, um negative Auswirkungen auf das benachbarte Biotop zu vermeiden.

Des Weiteren wird empfohlen, im weiteren Verlauf westlich der Brücke bis zur Parkanlage Veddelhöft ebenfalls auf eine Beleuchtung entlang des Ufers zu verzichten. Dadurch kann die Störung des neu angelegten Tideröhrichts minimiert und der naturschutzfachliche Wert erhöht werden.

Im Übrigen kann den Ausführungen zum Biotopschutz im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 14.08.2024) gefolgt werden.

Zur Verordnung

§ 2 Nummer 33 ist wie folgt zu anzupassen: In der Klammer in Satz 1 ist im letzten Satzteil das „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen.

Wie in den einschlägigen Leitfäden dargestellt ist allein die Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigen Lichtreflexionsgrad nicht ausreichend wirksamen, um Kollisionen zu verhindern. Diese Glasarten müssen immer mit mindestens einer der übrigen genannten Maßnahmen kombiniert werden, weshalb das „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen ist. Im Übrigen ist auch in der Musterfestsetzung in DiPlan-Wissen ein „und“ an der entsprechenden Stelle.

Zur Begründung

Der in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 70 beschriebene Umgang mit dem Nachtkerzenschwärmer berücksichtigt dessen Lebenszyklus nur unvollständig. Um einen artenschutzrechtlich sicheren Umgang mit dieser Art zu gewährleisten, wird empfohlen, den Text wie folgt zu ergänzen:

Vor der Räumung von Brachflächen, die geeignete Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer enthalten, sollte eine erste Mahd außerhalb der Eiablage- und Raupenzeit (spätestens bis zum 30. April) erfolgen. Bodenbearbeitungen sind erst nach dem 15. Mai zulässig, um sicherzustellen, dass die im Boden befindlichen Puppen geschlüpft sind. Die Fläche ist bis zur Räumung frei von Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers zu halten. Auf diese Weise kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote für diese Art vermieden werden.

*Die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auch durch eine fachlich qualifizierte Person (z.B. Biolog*in) sichergestellt werden, indem an mindestens zwei witterungs- und entwicklungsbedingt geeigneten Tagen im Zeitraum vom 20. Juni bis 20. Juli die Raupen des Nachtkerzenschwärmers abgesammelt und in ein geeignetes Habitat außerhalb des Eingriffsbereichs umgesetzt werden oder nach einer entsprechend negativen Besatzkontrolle.*

